

AUSGABE 2022/II

JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2022

Liebe Studentinnen und Studenten, liebe Freunde der Juristischen Fakultät,

mit dem Jahr 2022 geht eine für unsere Fakultät und für die Eberhard-Karls-Universität insgesamt ereignisreiche Zeit zu Ende. Für die Universität hat der Wechsel im Rektorat eine neue Ära eingeläutet – am 18. Oktober ist unsere neue Rektorin, Prof. Karla Pollmann, im Rahmen eines Festakts in ihr Amt eingeführt worden. Das Fakultätsleben in der zweiten Jahreshälfte war durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Veranstaltungen geprägt, über die in diesem Heft berichtet wird. Und auch ansonsten wartet dieser Newsletter mit schönen Nachrichten auf: Zur großen Freude der Fakultät konnten wir unseren Kollegen Prof. Jochen von Bernstorff überzeugen, einen ehrenvollen Ruf an die Berliner Humboldt-Universität abzulehnen und das Tübinger Bleibeangebot anzunehmen – wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit! Ganz druckfrisch ist die Nachricht, dass zwei Tübinger Studentinnen im diesjährigen ELSA Moot Court einen hervorragenden zweiten Platz gegen das deutlich ältere Team aus Münster errungen haben. Die Fakultät ist dankbar für die Stiftung eines neuen Promotionspreises im Gedenken an unseren viel zu früh verstorbenen Kollegen Prof. Jan Schürnbrand. Und sie freut sich, dass dank großzügiger Unterstützung durch die Teufel-Stiftung eine Gruppe von nicht weniger als 20 Studentinnen und Studenten aus Tübingen direkt im Anschluss an das Vorlesungsende im Wintersemester im Rahmen unseres Tübingen Chapel Hill Law Program für 14 Tage in die USA reisen kann.



Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien und Freunden eine frohe, gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute für 2023 – und natürlich eine anregende Lektüre!

Ihr Prof. Jens-Hinrich Binder, Dekan

IN DIESER AUSGABE:

- * Young Researchers' Forum on AI and Law (S.2)
- * Phänomen „Clankriminalität“ – Hysterie oder echte Gefahr? (S.2)
- * 38. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Tübingen (S.3)
- * „The Public Corporation – How ‚Public‘ Is It?“ (S.3)
- * Gleichstellung an der Juristischen Fakultät - Warum und wie? (S.4)
- * „Robo-Judge“ vs. Aktenberge? (S.5)
- * „Ein neues Narrativ im kirchlichen Arbeitsrecht?“ (S.5)
- * Die Polizei – Einsätze in schwierigen Lagen (S.6)
- * Schürnbrand-Preis für hervorragende Dissertationen (S.6)
- * Fakultät & Termine (S.6)

Young Researchers' Forum on AI and Law

In the format of a mini symposium, *Florian Idelberger* and *João Araújo Monteiro Neto* presented their latest work at the intersection of AI and law on 29 November 2022.

Prof. Stefan Thomas welcomed the audience, emphasizing the importance of emerging researchers' work.

Florian Idelberger (r.) explained his attempt of using transfer learning models in order to predict court judgments in an EU context. Ultimately, in case of success, a T5 text-to-text model might be used to craft judgements and to check consistency, identity and tendencies of future judgements by comparing them to the crafted ones.

The speaker explained the choice of his model and also described the methodology he uses concerning data acquisition and the training process. The audience then weighed in, and several challenges of the research design were discussed.

Subsequently, *João Araújo Monteiro Neto* talked about the use of AI within the Brazilian court system as well as technical opportunities and theoretical challenges of the application. In contrast to the German system, the Brazilian one already has implemented a lot of digital elements within their processes being part of the project Justice 4.0.



Hearings are recorded, the process is paperless. Moreover, authorized scholars and courts have easy access to loads of data facilitating the progressing integration of AI.

The mini symposium provided insights into most recent research activities in different parts of the world. The event underscored that the legal system faces similar challenges independent of the jurisdiction, which is why international research on the intersection between AI and law is so important.

Phänomen „Clankriminalität“ – Hysterie oder echte Gefahr?

Prof. Dorothee Dienstbühl präsentierte ihre Forschungsergebnisse im Rahmen des Kriminologisch-Kriminalpolitischen Arbeitskreises (KrimAK).

Am 27.6. schilderte *Dorothee Dienstbühl*, Professorin an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, ihre Erfahrungen, Ansichten und Forschungsergebnisse zum Phänomen der sogenannten Clankriminalität. Im Mittelpunkt ihrer Ausführungen standen dabei sicherheitsrechtliche Aspekte wie etwa die Gewalt im öffentlichen Raum oder die Bedrohung von öffentlichen Bediensteten.

Zunächst beschrieb *Dienstbühl* die Schwierigkeiten, eine präzise Definition von Clankriminalität vorzunehmen. Wahlweise würden dabei Aspekte wie familiäre und ethnische Herkunft, ein überhöhter familiärer Ehrbegriff oder das Mobilisierungspotential einer Gruppe in den Vordergrund gestellt.

Anhand ihrer persönlichen Erfahrungen als Begleitung der Polizeikräfte in Essen-Altendorf berichtete die Referentin eindrücklich über die Abläufe in dem Stadtteil, der ihrer Einschätzung zufolge neben Berlin ein Clan-Hotspot ist. Gefährliche Situationen habe sie dabei noch nicht erlebt. Allerdings schilderte sie Begegnungen, anhand derer ihr klar geworden sei, dass in dieser Gegend die Verhältnisse umgekehrt seien, die Polizei also gewissermaßen unter der Beobachtung der Community stehe.

Auch Gewalt sei im Zusammenhang mit Clankriminalität weit verbreitet. Allerdings, so *Dienstbühl*, handle es sich dabei in aller Regel um ein internes Problem, das Außenstehende nicht nennenswert betreffe. Gesamtgesellschaftlich sei jedoch die



Etablierung einer Art Paralleljustiz zur internen Konfliktbeilegung problematisch.

Mit dem „Aktionsplan Clan“, in dessen Rahmen *Dienstbühl* selbst als wissenschaftliche Beraterin tätig ist, soll in Essen langfristig das Problem angegangen werden. Der Schwerpunkt der Bemühungen liegt dabei auf der unerlässlichen Vernetzung der behördlichen Akteure.

Im Anschluss an den Vortrag traten das Auditorium und die Referentin in einen regen Gedankenaustausch.

**„Das Phänomen
Clankriminalität bringt das
Gemeinwesen an seine Grenzen“**

38. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Tübingen

An der Universität Tübingen kamen Ende September über 200 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mehreren Kontinenten zusammen, um aus rechtsvergleichender Perspektive über verschiedene Rechtsfragen der Digitalisierung zu diskutieren.

Diskussionsgegenstand am ersten Tag war die zentrale Grundfrage, welchen Einfluss Digitalisierung auf transparenten Zugang zu Informationen und deren Aufbereitung hat. Der Diskussionsansatz war interdisziplinär: Neben rechtlichen Erwägungen ging es dabei vor allem auch um historische und soziologische Überlegungen sowie die Perspektive der Informatiker, durch Spezialistinnen und Spezialisten des jeweiligen Fachgebietes prominent vertreten.

Am zweiten Tag wurden die Diskussionen in sechs Arbeitsgruppen fortgesetzt. In der Zivilrechtsvergleichung stand die rechtliche Behandlung künstlicher Intelligenz auf dem Programm. Insbesondere Fragen der Zurechnung und Verantwortung wurden diskutiert. Es zeigten sich fundamentale Unterschiede zwischen den



Regelungsansätzen der EU und Ländern wie der Schweiz. Im Vergleichenden Öffentlichen Recht war der regulatorische Rahmen des autonomen Fahrens Diskussionsgegenstand. Die strafrechtsvergleichende Fachgruppe untersuchte die Digitalisierung des Strafverfahrens, und die Abteilung „Handels- und Wirtschaftsrecht“ analysierte die wettbewerbsrechtlichen Aspekte der Plattformökonomie. Der digitale EU-Binnenmarkt und die Digitalisierung der Arbeitswelt bildeten die Themenfelder zweier weiterer Arbeitsgruppen.

Es handelte sich um die zweite Tübinger Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, die im Jahre 1950 zu ihrem Gründungstreffen in Tübingen zusammenkam und seitdem alle zwei Jahre an wechselnden Orten tagt. Das diesjährige Generalthema der Digitalisierung passt gut zur aktuellen Einbindung der Universität Tübingen in das sogenannte Cyber Valley, wie Prorektorin Monique Scheer in ihrer Begrüßungsrede hervorhob. Unterstützung erfuhr die Gesellschaft bei der Tagungsorganisation u.a. durch die Lehrstühle der Professoren Martin Gebauer und Stefan Huber sowie in finanzieller Hinsicht durch die Juristische Gesellschaft.

„The Public Corporation – How ‚Public‘ Is It?“

Unter diesem Titel haben Ende Juni insgesamt 15 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein Zukunftsthema des Gesellschaftsrechts behandelt.

Gegenstand der Tagung war die in den letzten Jahren international unter dem Schlagwort „Corporate Purpose“ intensiv diskutierte Frage, ob (nicht nur) große, börsennotierte Kapitalgesellschaften zu stärkerem Engagement für ökologische und soziale Belange herangezogen sollten – ja: ob der Einsatz für derartige öffentliche Interessen geradezu zum Inhalt der Unternehmensverfassung gemacht werden sollte. Die Frage hat mit Blick auf aktuelle ambitionierte Rechtsetzungsverfahren des EU-Gesetzgebers – zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsfragen („Corporate Sustainability Reporting“) und zur Lieferkettenverantwortung („Corporate Sustainability Due Diligence“) – gerade auch in Europa große Bedeutung.

Die Tagung fand in den Räumen des Schlosses Hohentübingen statt und wurde von der Fritz-Thyssen-Stiftung gefördert. Organisatoren waren Prof. Jens-Hinrich Binder, Prof. Klaus J. Hopt (Max-Planck-Institut Hamburg) sowie Prof. Thilo Kuntz (Bucerius Law School, Hamburg). Zu den Teilnehmern gehörten unter anderem Prof. Edward Rock (New York University), der für das American Law Institute das Restatement on Corporate Governance verant-



wortete, Prof. Holger Spamann (Harvard Law School) sowie Prof. Colin Mayer (University of Oxford), der an der British Academy ein einflussreiches Projekt zur „Future of the Corporation“ leitet. Die Tagung war zugleich die – pandemiebedingt verspätete – Auftaktveranstaltung für das „Tübingen Research Institute on the Determinants of Economic Activity (TRIDEA), das von Prof. Jens-Hinrich Binder zusammen mit Prof. Christine Osterloh-Konrad und Prof. Stefan Thomas getragen wird, die beide auch zu den Referenten der Tagung gehörten.

Gleichstellung an der Juristischen Fakultät – Warum und wie?

Liebe Frau Prof. Osterloh-Konrad, Sie haben im Oktober 2022 die Position der Gleichstellungsbeauftragten der Juristischen Fakultät Tübingen übernommen. Welche Motivation steckte dahinter und wie haben Sie Ihr Team gebildet?

Das Amt habe ich gerne übernommen, weil mir viele Gleichstellungsthemen ein großes Anliegen sind. Insbesondere gilt das für die Ermutigung und Förderung junger talentierter Frauen, da ich es in meiner Ausbildung und Berufstätigkeit oft erlebt habe, dass viele Frauen sich zu wenig zutrauen, gerade im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen. Wichtig ist mir außerdem die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf – ein Thema, das ich aus eigener Anschauung gut kenne und das nach wie vor hauptsächlich Frauen im Laufe ihrer Karriere vor Schwierigkeiten stellt. Das Team habe ich von meiner Vorgängerin übernommen und bin davon rundum begeistert.

Das Gleichstellungsressort scheint recht aktiv zu sein: Projekte wie recht.gleich, ein Gruppenpraktikum für weibliche Berufsperspektiven, sowie das Athene Mentoring Programm, ein Unterstützungsprogramm für weibliche Promovierende und Habilitandinnen, wären zu nennen. Welche Chancen sehen Sie bei der direkten Ansprache von Frauen im Rechtsstudium? Gibt es auch Risiken?

Es ist vielfach empirisch nachgewiesen, dass Frauen weniger gern konkurrieren als Männer und ihre eigenen Fähigkeiten häufig zu gering einschätzen – nicht umsonst melden sich im Hörsaal zu 90 % männliche Studenten, selbst wenn eine Professorin vorne steht. Ich halte es für sehr wichtig, dass Frauen sich dieser Asymmetrie bewusst werden, denn nur wenn man diese Dynamik erkennt, kann man gezielt an sich selbst arbeiten, um etwas dagegen zu tun. Daher verspreche ich mir viel davon, derlei Themen direkt zu adressieren und den Blick auf die eigene berufliche Zukunft durch den Kontakt mit weiblichen „role models“ positiv zu beeinflussen.

Risiken sehe ich weniger in einer direkten Ansprache von Frauen als darin, dass sich die Gleichstellung mitunter auf Nebenkriegsschauplätzen „verkämpft“, statt sich den praktisch wichtigen Dingen zu widmen. Beispielsweise sehe ich wenig Sinn darin, meine Mitmenschen sprachlich umzuerziehen. Durch den Versuch, hier alle auf Linie zu bringen, provoziert man eine Antihaltung, ohne dass dies durch einen erwartbaren spürbaren Gewinn aufgewogen würde. Der Abbau realer praktischer Hindernisse, von denen es noch genug gibt, sollte im Vordergrund stehen.

Welche Projekte haben Sie für dieses Semester noch geplant und was wollen Sie langfristig erreichen?

Mein Fokus liegt derzeit auf dem Athene Mentoring, das zunächst auf einen guten Weg gebracht werden muss, bevor ich neue Planungen in den Blick nehme. Ein weiteres wichtiges Projekt im kommenden Semester ist das von Ihnen bereits erwähnte Praktikum recht.gleich. Längerfristig wäre aus meiner Sicht schon viel gewonnen, wenn wir als Gleichstellungsteam durch unsere Arbeit etwas zur oben genannten Ermutigung beitragen könnten.



Woher kommt Ihrer Meinung nach das Phänomen der "leaky pipeline", d.h. des graduellen Verlusts exzellenter Frauen in der Wissenschaft?

Meines Erachtens spielt hier einiges zusammen. Erstens ist da die bereits angesprochene Neigung vieler Frauen, die eigenen Fähigkeiten zu unterschätzen, zu der sich ein großes Bedürfnis nach Planungssicherheit gesellt, welche die akademische Karriere vor der ersten Professur schlicht nicht bietet. Zweitens fällt die akademische Qualifikationsphase mit dem Alter zusammen, in dem „frau“ typischerweise Kinder bekommt, was das Verfassen einer großen Arbeit nicht einfacher macht. Und drittens steht mit der Justiz ein attraktives alternatives Betätigungsfeld zur Verfügung, das dem akademischen Betrieb in puncto Sicherheit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf den Rang ablaufen kann.

BGH-Präsidentin Bettina Limperg stellte in einer Folge des FAZ Einspruch-Podcasts die These auf, Frauen würden sich nur nach Ansprache für Führungspositionen bewerben, während Männer keine Einladung dazu bräuchten. Was meinen Sie dazu?

Den Eindruck von Frau Limperg, dass Frauen da im Schnitt deutlich zurückhaltender sind, kann ich nur bestätigen – und mitunter wird sogar auf Ansprache abgewunken, da man sich die neue Aufgabe nicht zutraut. Wo genau die Ursache dieses Unterschieds zu den Männern liegt, ist schwer zu sagen. Sicher spielen mitunter gesellschaftliche Erwartungen oder Erziehung eine Rolle, aber ich denke, vieles ist auch angeboren. Unser evolutionäres Erbe können wir zwar nicht abschütteln, aber damit besser umgehen lernen.

Hätten Sie sich selbst während Ihrer Karriere mehr Unterstützung gewünscht?

Ich selbst kann mich wirklich nicht beklagen. Mein eigener akademischer Lehrer ist ein Musterbeispiel in Sachen Frauenförderung und sieht die Dinge, die ich beschrieben habe, ebenso klar wie ich. Er war stets mehr von meinen Fähigkeiten überzeugt als ich; von den Gesprächen mit ihm und seiner Ermutigung habe ich außerordentlich profitiert. Außerdem konnte ich an der LMU München an einem sehr hilfreichen Mentoringprogramm für Frauen teilnehmen. Auch ich musste aber erst einmal mühsam lernen, meinen „inneren Kritiker“ nicht zu sehr nach außen sichtbar werden zu lassen (los wird man ihn leider nicht).

Die polemische Frage zum Schluss: Brauchen wir auch einen Gleichstellungsbeauftragten für Männer?

Sagen wir es einmal so: Es ist noch einiges zu tun, bis das Geschlecht für die Karrieremöglichkeiten tatsächlich keine Rolle mehr spielt, auch im Hinblick auf die gesellschaftlichen Erwartungen in puncto Kinderbetreuung und Residualverantwortung für die Familie. Insofern: noch nicht. Auf der anderen Seite sehe ich derzeit mitunter die Gefahr „überschießender“ Frauenförderung, etwa wenn auf höheren Karrierestufen eine annähernd gleiche Geschlechterverteilung erzwungen werden soll, ohne dass sich diese Verteilung bereits im Bewerberfeld findet. Davon halte ich gar nichts, weil es zu Ungerechtigkeiten gegenüber den Männern führt. Diskriminierung in die eine Richtung darf nicht durch Diskriminierung in die andere Richtung abgelöst werden. Der Sache der Gleichstellung ist am meisten dann gedient, wenn bei der Besetzung beruflicher Positionen das Geschlecht irgendwann gar keine Rolle mehr spielt.

„Robo-Judge“ vs. Aktenberge?

Am 15. November lud die Juristische Gesellschaft Tübingen zur diesjährigen Herbstsitzung im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Tübingen, in deren Rahmen *Prof. Stefan Huber (r.)* und *Florian Diekmann (l.)* spannende Einblicke zur Digitalisierung der Justiz lieferten.

Zunächst konturierte KI-Experte *Prof. Stefan Huber* die Fortschritte der Digitalisierung im Zivilprozess. Neueste Tools wie Entscheidungsvorhersageinstrumente, die Richter bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen könnten, wurden beleuchtet. Einer allein durch KI getroffenen Entscheidung könne allerdings Einhalt geboten werden, stellte Huber fest. In diesem Zusammenhang verwies er in erster Linie auf den verfassungsrechtlichen Rahmen, in dem sich der Einsatz der Tools bewegen müsse: Der Richter müsse gemäß Art. 97 I GG unabhängig sein und sein Urteil auf eine eigenständige Rechtsanwendung zurückführen können. Dennoch bestehe die Gefahr, dass Richter/innen sich letztlich durch KI in ihrer Entscheidungsfindung übermäßig steuern ließen. Es gelte daher insbesondere, das Demokratieprinzip, die richterliche Unabhängigkeit und den Anspruch auf rechtliches Gehör mit der Funktionsfähigkeit der Gerichte und dem Prinzip effektiven Rechtsschutzes in Einklang zu bringen. Generell müssten zudem ein Mindestmaß an Erklärbarkeit der KI-Systeme sowie Qualitätskontrollen und entsprechende Zertifizierungen der Technik gewährleistet sein.

Auf die theoretische Aufbereitung der Diskussion folgte der Beitrag des Präsidenten des Landgerichts Hechingen, *Florian Diekmann*,



der die Digitalisierungserfolge in Baden-Württemberg anhand des LG Hechingen beleuchtete. Digitale Mittel wie beispielsweise Übersetzungstools zur Auswertung fremdsprachiger Beweismittel oder e-Akten erleichterten die Arbeit der Justiz bereits. Auch der elektronische Rechtsverkehr erfreue sich mit ca. 500.000 Eingängen pro Monat einiger Beliebtheit. Eine besondere Fortschrittlichkeit beweise das LG Hechingen, das ein Projekt zur Aktendurchdringung mittels linguistischer KI-Modelle durchführe.

Besonders von den Referenten hervorgehoben wurde, dass die Endentscheidung über einen Fall immer beim Richter verbleiben müsse. KI-Systeme sollten lediglich als Hilfsmittel zur Entscheidungsvorbereitung und Richter/innen nicht unerkannt beeinflussen („nudging“). Abgerundet wurde der Abend durch eine intensive Diskussion mit den Referenten.

„Ein neues Narrativ im kirchlichen Arbeitsrecht?“

Das 10. Symposium zum kirchlichen Arbeitsrecht fand im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart am 30. September mit gut 60 Teilnehmer/innen unter Leitung von *Prof. Hermann Reichold* statt. Die vier Referent/innen widmeten sich in ihren Vorträgen der anstehenden Reform der katholischen Grundordnung aus juristischer und theologischer Sicht – inzwischen ist diese Vorlage seit Ende November tatsächlich von der Deutschen Bischofskonferenz als neue Grundordnung so beschlossen worden.

Eingangs referierte *Marcel Bieniek* (Caritas-Dienstgeber, Freiburg) aus der Perspektive der Dienstgeber zu dem Thema „Vielfalt ist eine Bereicherung“ – was folgt daraus für die Einstellungs- und Beschäftigungspolitik in der Caritas?. Vielfalt, so *Bieniek*, entspreche guter katholischer Tradition. So etwa seien bis ins Frühmittelalter hinein eine Vielzahl verschiedener Bibelversionen und -übersetzungen verbreitet gewesen. Dieser „Tradition“ fühlten sich katholische Dienstgeber verpflichtet und begrüßten die neuen Regelungen in der Grundordnung. Zwar werde von potenziellen Dienstnehmern schon erwartet, dass diese die Ziele und Werte der fraglichen Einrichtung anerkennen und sich mit diesen identifizieren. Doch gelte jetzt die formale Anforderung der Kirchenmitgliedschaft zwingend nur noch für pastoral und catechetisch tätige Personen. Als „Werbeflog“ für die neue GrO spreche aus Dienstgebersicht, dass „der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, (...) rechtlichen Bewertungen entzogen“ bleibe. Als absolute Toleranzgrenze gelte allein das in Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 3 GrO niedergelegte Verbot des „kirchenfeindlichen Verhaltens“.

Darauf bezugnehmend befasste sich *Dr. Regina Mathy* (VDD, Bonn) mit dem Thema „Arbeit an der ‚katholischen Identität‘ –

was heißt das für die Beschäftigten und die MAV?“. Der neuen Grundordnung liege in Übereinstimmung mit der von *Paul Zulehner* geforderten „Selbstrespiritualisierung“ der Kirche ein eindeutig institutionen- und nicht mehr nur personenorientierter Ansatz zugrunde. Es stehe nunmehr die Identität der jeweiligen Einrichtung im Vordergrund. Diese Identität müsse sich im Ausgangspunkt anhand des spezifischen Sendungsauftrags bestimmen, welcher der betreffenden Einrichtung zukomme. Langfristiges Ziel sei die Schaffung einer öffentlich-keitswirksamen kirchlichen „corporate identity“. Nur mit einer positiven „Strahlkraft“ sei die Wettbewerbsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen im Kampf um die zunehmend knappe Ressource der qualifizierten Fachkräfte sichergestellt.

In die arbeitsrechtlichen Details ging anschließend *Prof. Elisabeth Hartmeyer* (Kath. Hochschule Freiburg) mit ihrem Referat zu dem Thema „Kirchenaustritt als Trennungsgrund – ist das unausweichlich?“. Die deutschen Arbeitsgerichte bewerteten danach, ob die Kirchenmitgliedschaft angesichts des „Ethosbezugs“ der fraglichen Tätigkeit eine „wesentliche, rechtmäßige, gerechtfertigte und verhältnismäßige berufliche Anforderung“ darstelle. Für die Tätigkeit des Kochs in einer evangelischen Kita etwa sei eine Kirchenzugehörigkeit nicht erforderlich und die Kündigung desselben wegen seines Kirchenaustritts deshalb unwirksam.

Abschließend stellte der Caritastheologe *Bruno Schrage* (DiCV Köln) in seinem Vortrag „Reif für das 21. Jahrhundert?“ eine von dem derzeitigen Entwurf der Grundordnung gänzlich verschiedene Vision der Zukunft des kirchlichen Arbeitsrechts als eines Prozesses weitergehender Verweltlichung vor, der auch den sog. „Dritten Weg“ als Tarifschlichtung nicht länger rechtfertigen könne.

Tübinger Finalistinnen plädieren vor dem BGH – ELSA Moot Court 2022

Dem Tübinger Team um *Caroline Drück* und *Ruth Konrad* gelang im diesjährigen ELSA Moot Court Wettbewerb ein beachtlicher Erfolg. Sie plädierten vor dem BGH und errangen den zweiten Platz. Letztlich mussten sich die beiden Finalistinnen zwar im Wettbewerb mit dem Team aus Münster geschlagen geben. Allerdings war ihre Leistung dennoch beachtlich; insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie bisher gemeinsam deutlich weniger Fachsemester auf ihrem Universitätskonto gesammelt hatten als ihre Gegner.

3. Platz beim VGH Moot Court 2022

Beim diesjährigen VGH Moot Court erreichte das Team der Tübinger Fakultät bestehend aus *Moritz Abele*, *Leon Held*, *Isadora Maya Mendez-Asprion*, *Alena Mißler*, *Lea Neugebauer*, *Nils Pieper*, *Rebeka Primorac*, *Luca Schneider*, *Max Zimmermann*, den 3. Platz. Bei dem Wettbewerb treten die juristischen Fakultäten Baden-Württembergs gegeneinander an und simulieren eine Gerichtsverhandlung vor dem VGH. Das Team wurde von *Prof. Johannes Saurer* betreut.

TERMINE

Freitag, 27. Januar, 10:30 Uhr
Audimax, Neue Aula
Law@Tübingen-Tag der Juristischen Fakultät für Studienanfänger

Mittwoch, 8. Februar, 15 Uhr c.t.
Festsaal der Universität
Examensfeier der Juristischen Fakultät

Freitag, 24. März, 10 - 16 Uhr
Audimax, Neue Aula
17. Tübinger Arbeitsrechtstag
Betriebsverfassung unter Druck - zu den Folgen von „Entbetrieblichung“ und „Social Media“

Die Fakultät trauert um Professor Wolfgang Münzberg



Im Alter von 93 Jahren verstarb *Prof. Münzberg* am 12. Oktober 2022. Er hatte von 1969 bis 1994 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht der Eberhard Karls Universität inne.

Besonders trat er durch seine umfassende Kommentierung des Zwangsvollstreckungsrechts im Großkommentar Stein/Jonas zur ZPO hervor. Die Juristische Fakultät ist in Gedanken bei ihm und seiner Familie.

Chapel Hill Law Programm erfolgreich wieder aufgenommen

Nach pandemiebedingter Unterbrechung konnte das Chapel Hill Programm durch einen Besuch von *Dean Martin Brinkley* und *Prof. Lissa Broome* sowie sechs Studierenden aus Chapel Hill wieder aufgenommen werden. Die Tübinger Studierenden nahmen an Einführungsvorlesungen in „U.S. Law and the U.S. Legal System“ sowie „U.S. Corporate Law“ und einem gemeinsamen Rahmenprogramm teil und können sich nun auf einen Besuch in Chapel Hill im Frühjahr 2023 freuen.

Die Polizei – Einsätze in schwierigen Lagen

Eine Veranstaltung des KrimAK zu Polizeigewalt und psychischen Ausnahmesituationen

Am 23. November diskutierten *Prof. Tobias Singelstein* von der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt und *Andreas Stenger*, Präsident des LKA Baden-Württemberg, in einem gut gefüllten Audimax der Universität Tübingen über Gewaltanwendung als polizeiliche Maßnahme bei schwierigen Einsätzen.



Singelstein untersucht im Rahmen seiner universitären Forschungsarbeit schwerpunktmäßig das Thema Polizeigewalt. Der Referent stufte die geringe Anzahl an Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten, die zudem selten strafrechtlich verfolgt würden, als besonders problematisch ein.

Stenger berichtete vor allem von seinen Erfahrungen bei Einsätzen auf Großveranstaltungen oder in Fällen psychischer Ausnahmesituationen. Der Referent betonte die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung kamen strittige Themen wie der Vorwurf polizeilicher Befangenheit, die mögliche Einführung einer Kennzeichnungspflicht, aber auch der zunehmende Respektverlust gegenüber der Polizei zur Sprache.

Vorstand der Juristischen Gesellschaft bestätigt

Am 15. November wurde in der Herbstsitzung der Vorstand der Juristischen Gesellschaft bestätigt. Der Vorstand besteht aus:

Prof. Hermann Reichold, *Reiner Frey*, Präsident des Landgerichts Tübingen, *Prof. Jens-Hinrich Binder*, Dekan der Juristischen Fakultät, Rechtsanwalt *Prof. Ingo Hauffe*, Rechtsanwaltskammer Stuttgart, *Dr. Daniela Hüttig*, Erste Landesbeamtin und Rechtsanwalt *Albrecht Luther*, Kammerpräsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

Schürnbrand-Preis für hervorragende Dissertationen

Die Eltern des im Jahr 2016 verstorbenen Professors *Jan Schürnbrand*, *Peter* und *Margret Schürnbrand*, ermöglichten durch generöse Geldspenden der Juristischen Fakultät die Auslobung eines "Schürnbrand-Promotionspreises" in Höhe von je 2.000,- € für jeweils mit "summa cum laude" abgeschlossene Dissertationen im Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Über die Auswahl der Preisträger entscheidet der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Herausgeber: Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. – Geschwister-Scholl-Platz – 72074 Tübingen Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Nils Model, Alina Rehmann, Victoria Schwarzer & Laura Anger – Erscheinungsweise: einmal pro Semester; Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.jura.uni-tuebingen.de